

Sitzung vom 9. September 1992

2767. Anfrage

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 29. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen des Ostschweizer Konkordats werden immer wieder Häftlinge aus dem Kanton Zürich zur Verbüßung von Kurzstrafen in die Strafanstalt Bitzi überstellt. Diese Strafanstalt hat bei Fachleuten einen ausgesprochen schlechten Ruf, sowohl was den baulichen Zustand der Anlage betrifft als auch - und vor allem - bezüglich deren Leitung.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Hat der Regierungsrat Kenntnis von den Haftbedingungen im "Bitzi", und wie schätzt er diese ein?
- Wie stellt er sich zur Kritik der Gruppe Strafreform St. Gallen und Appenzell (GSSA), und welche Schlüsse zieht er aus dieser?
- Wie viele Gefangene aus dem Kanton Zürich wurden in den Jahren 1990 und 1991 im "Bitzi" untergebracht, und wie lange?
- Welchen Einfluss kann der Kanton Zürich als Konkordatskanton, der Häftlinge im "Bitzi" untergebracht hat, auf die Zustände in dieser Strafanstalt geltend machen? Was wurde bisher in dieser Richtung unternommen?
- Ist der Regierungsrat darüber informiert, dass der Sozialarbeiter der Anstalt seine Stellung gekündigt hat, weil er sich ausserstande sah, seine Tätigkeit professionell auszuüben?
- Was gedenkt der Regierungsrat angesichts dieser Tatsache zu unternehmen, damit in der Anstalt Bitzi künftig eine fachlich vertretbare Sozialarbeit geleistet werden kann?
- Gedenkt der Regierungsrat dort weiterhin Gefangene unterzubringen und, wenn ja, welche Schritte unternimmt er zur Verbesserung der Haftbedingungen und zur schrittweisen Realisierung der Strafvollzugsreform, wie diese vor über 25 Jahren formuliert worden sind?
- Wissenschaftliche Untersuchungen, wie z.B. diejenige von Jürgen Knaus, haben eindeutig erwiesen, dass Kurzstrafen vom Standpunkt der Resozialisierungsforderung, wie diese in Art. 37 StGB festgehalten ist, nichts, aber auch gar nichts bringen. Wie stellt sich der Regierungsrat aufgrund dieses gesicherten Erkenntnis zur fortgesetzten Praxis des Vollzugs von Kurzstrafen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Anstalt Bitzi ist eine offene Anstalt, welche ursprünglich für den Vollzug des fürsorglichen Freiheitsentzugs konzipiert und verwendet worden war. Heute vollzieht sie aufgrund eines im Einvernehmen mit dem Kanton St. Gallen gefassten Beschlusses der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission ("Konkordat") vom 24. April 1988 Haftstrafen nach Art. 37^{bis} und Art. 39 StGB sowie Gefängnisstrafen

nach Art. 37 StGB bis zu 24 Monaten an erstmalig Bestraften. Im Hauptgebäude in Mosnang können 35 Eingewiesene aufgenommen werden; ausserdem verfügt sie noch über einen Alpbetrieb, in welchem fünf Eingewiesene Unterkunft und Beschäftigung finden. Die Eingewiesenen sind meist in Mehrbettzimmern untergebracht; es stehen aber auch Einzelzimmer zur Verfügung. Beschäftigung finden die Eingewiesenen in der Landwirtschaft, der Alpwirtschaft, in Wald- und Strassenbau sowie in der Schreinerei, der Schlosserei oder bei Plastik-, Kartonnage- und Montagearbeiten; auch im Innendienst (Küche, Reinigung, Wäsche usw.) stehen Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung. Ebenso besteht ein Angebot für Freizeitbeschäftigungen. Unterkünfte, Arbeitsstätten und Freizeiträume sind sauber und gepflegt. Die Führung der Anstalt und die Betreuung der Insassen werden durch 15 hauptamtliche und 10 nebenamtliche Personen besorgt.

Die Gruppe für Strafreform St. Gallen und Appenzell hat sich seit 1987 mit der Anstalt Bitzi befasst und Vorschläge für Verbesserungen angebracht. Ansprechpartner dieser Organisation sind die Behörden des Kantons St. Gallen. Das Justiz- und Polizeidepartement selbst und eine von diesem ins Leben gerufene Fachkommission stehen mit der Gruppe im Gespräch, prüfen die von ihr unterbreiteten Vorschläge und haben sie teilweise bereits realisiert.

In den Jahren 1990 und 1991 sind folgende Zürcher Strafen in der Anstalt Bitzi vollzogen worden:

Strafdauer	Anzahl Insassen 1990	Anzahl Insassen 1991
bis 10 Tage	3	18
11- 20 Tage	6	17
21- 30 Tage	5	13
31- 40 Tage	3	8
41- 50 Tage	-	7
51- 60 Tage	-	5
61- 90 Tage	1	9
91-120 Tage	-	4
über 120 Tage	<u>2</u>	<u>6</u>
	<u>20</u>	<u>87</u>

Die dem Ostschweizer Konkordat angeschlossenen Kantone führen ihre Anstalten in eigener Verantwortung; die Vereinbarung beschränkt sich auf die Verteilung der Aufgaben an die angeschlossenen Kantone und die Regelung weniger gemeinsam interessierender Fragen. Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission hat dem Kanton St. Gallen aufgrund einer internen Studie empfohlen, die Anstalt Bitzi als Anstalt zum Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen zu bestimmen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat diese Empfehlung aufgenommen und die Ausarbeitung eines Projektes in Auftrag gegeben.

Allfällige interne Auseinandersetzungen zwischen Personal und Anstaltsleitung sind durch die Behörden des Kantons St. Gallen zu bereinigen. Diese sind sich jedenfalls bewusst, dass der Bereich Sozialarbeit in einer Vollzugsanstalt abgedeckt werden muss.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb von zürcherischen Gerichten ausgesprochene Strafen nicht auch in der Anstalt Bitzi vollzogen werden könnten.

Die Problematik von Kurzstrafen ist dem Regierungsrat bekannt. Für ihren Vollzug steht heute gemäss dem in dieser Frage massgebenden Bundesrecht eine Anzahl von Alternativmöglichkeiten zur Verfügung: Neben dem stationären Vollzug werden

die Halbgefängenschaft, der tageweise Vollzug sowie die gemeinnützige Arbeit angeboten. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung zu den Legislaturzielen des Bundes für die Periode 1992/96 eine Ausdehnung der heute auf Strafen bis zu sechs Monaten beschränkten Halbgefängenschaft verlangt. Bis zur Revision des Strafgesetzbuchs haben die Kantone Kurzstrafen im heute bestehenden Rahmen zu vollziehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 9. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller